

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Mutters hat in seiner Sitzung vom 25.4.2024 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF LGBl. Nr. 78/2023, beschlossen, den vom Planungsbüro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurf vom 08.04.2024 mit der Planungsnummer 331-2024-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters im Bereich 383/3 KG 81120 Mutters durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mutters vor:

Umwidmung

Grundstück 383/3 KG 81120 Mutters

rund 201 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. 380m² Wohnnutzfläche und maximal 3 zusätzlichen Wohneinheiten zur Unterbringung von Gästen mit max. 165m² Wohnnutzfläche (Wohnteil im östlichen Bereich, Wirtschaftsteil im westlichen Bereich)

sowie

rund 6532 m²

von Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit maximal 5 zusätzlichen Wohneinheiten zur gewerblichen Unterbringung von Gästen (Wohnteil im östlichen Bereich, Wirtschaftsteil im westlichen Bereich)

in

Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche § 44 (2) oder sonstiger Sonderbestimmung, insb. gem. § 44 (11) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Hofstelle mit max. 380m² Wohnnutzfläche und maximal 3 zusätzlichen Wohneinheiten zur Unterbringung von Gästen mit max. 165m² Wohnnutzfläche (Wohnteil im östlichen Bereich, Wirtschaftsteil im westlichen Bereich)

Personen, die in der Gemeinde Mutters ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Mutters eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Mutters unter <https://www.mutters.gv.at/> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Mutters

Hansjörg Peer

angeschlagen am: 30.04.2024

abgenommen am: 31.05.2024



Dieses Dokument wurde von Hansjörg Peer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 30.04.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mutters.gv.at/amtssignatur